

*Buchbesprechung***Marlene Stein-Hilbers: Wem gehört das Kind?**

Frankfurt a.M. / New York 1994

Frank F. Furstenberg/Andrew J. Cherlin: Geteilte Familien

Stuttgart 1993

Nach dem von der neuen autonomen Frauenbewegung kreierten Leitbild „Partnerschaft“, das bis heute – mit Ausnahmen – nicht realisiert werden konnte (Marlene Stein-Hilbers, *Wem gehört das Kind?* 1994 – im folgenden zitiert als „Stein-Hilbers“, S. 52), wurde seit den 80er Jahren das Leitbild „gemeinsame elterliche Sorge“ – vor allem von männlichen Interessengruppen – geschaffen. Damit soll aber nicht statt der Alleinverantwortung der Mutter für das Kind eine partnerschaftliche und tatsächlich zu gleichen Teilen wahrgenommene Verantwortung etabliert werden. Die geschlechtshierarchische Arbeitsteilung, die der Frau die Zuständigkeit für die private Reproduktion zuweist und die Erwerbsarbeit als strukturierenden Kern der männlichen Biographie definiert, soll nicht aufgehoben werden.

Es geht um mehr Rechte für Väter – jedoch ohne mehr Verantwortung und Pflichten –, die Reduzierung beruflicher Ansprüche von Männern zugunsten der Familie wird nicht mitgedacht (Stein-Hilbers, S. 54). Auch die Forderung nach spezieller Frauenförderung und nach Quoten richtet sich nicht auf neue Konzepte betreffend Arbeitszeitpolitik und Zuständigkeit von Männern für Kinder und Haushalt.

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es zur Zeit keine Initiativen zur Förderung einer Umverteilung von Familienarbeit durch Neuregelung politischer und betrieblicher Rahmenbedingungen (Stein-Hilbers, S. 58). Stattdessen liegt ein Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums vor, nach dem das gemeinsame Sorgerecht im Regelfall nach der Scheidung beizubehalten und nur auf Antrag unter bestimmten engen Voraussetzungen im Rahmen des Scheidungsverfahrens über die elterliche Sorge zu entscheiden ist.

1994 haben in Berlin nur 4% der Eltern nach der Scheidung die gemeinsame elterliche Sorge beibehalten (Angabe von Staatssekretär Löhle aus der Justizverwaltung in Berlin in einer Fernsehsendung im April 1995). Das entspricht dem tatsächlichen, bundesweiten Anteil der egalitären Arbeitsteilung von Familienarbeit bei jüngeren, ökonomisch und sozial privilegierten Eltern (Stein-Hilbers, S. 54). 40 bis 60 % aller Väter haben nach der Scheidung entweder gar keinen oder nur eingeschränkten Kontakt zu ihren Kindern, und ca. 40% zahlen gar keinen oder zu

wenig Kindesunterhalt (Carola Schumann 1988, zit. in Stein-Hilbers, S. 156). Rechtstatsachenuntersuchungen darüber, ob sich dies bei grundsätzlicher Beibehaltung der gemeinsamen Sorge nach der Scheidung ändert, gibt es in der BRD nicht.

Fazit mehrerer soziologischer und rechtssoziologischer Untersuchungen aus den USA darüber, ob die gemeinsame elterliche Sorge von Vorteil für die Kinder ist, ist: Die gemeinsame juristische Sorge (joint legal custody = Kind lebt bei der Mutter, wird von ihr versorgt, und der Vater kann mitentscheiden) ist in der Praxis von der alleinigen elterlichen Sorge nicht zu unterscheiden. Eine im Staat Wisconsin durchgeführte Aktenanalyse von Gerichtsakten ergab bei Berücksichtigung des Einkommens etc. keinen Unterschied bei den Unterhaltszahlungen.

Nach den Untersuchungen, in denen Einkommen und Bildungsgrad mitberücksichtigt wurden, kamen Väter, die das gemeinsame Sorgerecht ausübten, ihrer gerichtlich festgelegten Unterhaltsverpflichtung nicht häufiger freiwillig nach als Väter, deren früheren Ehefrauen die elterliche Sorge allein übertragen worden war. Sie besuchten ihre Kinder nicht öfter, sie kooperierten und kommunizierten nicht häufiger mit ihren Ex-Frauen, und sie beteiligten sich auch nicht stärker an Entscheidungen, die ihre Kinder betrafen. Das Verantwortungsgefühl der Väter hat sich nicht verbessert (Frank F. Furstenberg und Andrew J. Cherlin, *Geteilte Familien*, Stuttgart 1993 – im folgenden zitiert als: Furstenberg/Cherlin –, S. 117), eine Aufhebung der geschlechtshierarchischen Arbeitsteilung wurde nicht erreicht.

Wie Jutta Bahr-Jendges für die BRD feststellt, entsprechen „... die Gleichstellungsforderungen der Väter bislang kaum den Verpflichtungen, die sie tatsächlich für ihre Kinder übernommen haben. Die von Gerichten getroffenen Sorgerechtsentscheidungen spiegeln deshalb vielmehr eine Lebenspraxis wider, in der fast immer Mütter Hauptbezugspersonen von Kindern sind. Sie stimmen insofern mit den Rechtstatsachen überein, die von beiden Eltern geschaffen wurden.“ (Jutta Bahr-Jendges 1986, zit. in Stein-Hilbers, S. 165). Es kann jedoch nicht Aufgabe von Gerichten sein, gesellschaftliche Realitäten „gleichsam durch ‚kompensatorische‘ Zuweisung des Sorgerechts an den bis dahin wenig an der Erziehung beteiligten Vater zu revidieren. Das ‚Kindeswohl‘ als oberste Maxime in Sorgerechtsentscheidungen setzt hier eindeutig Grenzen.“ (Gisela Zens und Ludwig Salgo 1983, zit. in Stein-Hilbers, S. 165).

Ziel der von Furstenberg und Cherlin im Rahmen einer neuen Schriftenreihe der Harvard University Press vorgelegten Studie, die die Ergebnisse eigener sozialwissenschaftlicher Untersuchungen und umfangreiche Forschungsliteratur auswertet, ist auf-

zuzeigen, in welcher Weise Kinder von der Scheidung ihrer Eltern berührt werden, sowie diese Ergebnisse den politischen Entscheidungsträgern nahezubringen. Im großen und ganzen sind diese Forschungsergebnisse auf den mitteleuropäischen und insbesondere den deutschen Sprachraum übertragbar. Sie bestätigen nicht das düstere Bild, das Judith Wallerstein und Sandra Blakeslee (s. FN 10, S. 109 in Furstenberg/Cherlin) vermitteln, daß eine Scheidung der Eltern bei den Kindern nahezu zwangsläufig Wunden hinterläßt, die niemals heilen. Der Großteil der Kinder aus geschiedenen Ehen hat vielmehr langfristig kaum mit ernsthaften Folgen zu rechnen. Falls besondere Schwierigkeiten bei den Kindern auftreten, sind diese nicht auf die Trennung, sondern auf die vor der Trennung bestehenden großen Spannungen zwischen den Eltern zurückzuführen. Die Daten des National Survey of Children (NSC) zeigen, daß Kinder aus Familien, in denen die Eltern ständig miteinander stritten, keineswegs besser und in vielen Fällen sogar schlechter zurechtkamen als Scheidungskinder (Furstenberg/Cherlin, S. 111f.). Das Verhalten von Kindern, deren Eltern geschieden waren oder getrennt lebten, war nicht problematischer als das von Kindern, deren Eltern in hochgradig konfliktbelasteten Ehen lebten.

Eine Vorreiterrolle bezüglich der gemeinsamen elterlichen Sorge nimmt in den USA Kalifornien ein, das diese 1979 genehmigte und ermöglichte, sie festzuschreiben, wenn beide PartnerInnen dies wünschten. Inzwischen haben viele andere Bundesstaaten der USA nachgezogen (Furstenberg/Cherlin, S. 56). Die Meinung der ExpertInnen gingen auseinander. Während die einen meinten, Väter würden dadurch noch ermutigt, sich ihrer Unterhaltsverpflichtung und Erziehungspflicht zu entziehen, waren die anderen der Meinung, daß die Zahl der juristischen Auseinandersetzungen reduziert und das väterliche Engagement gefördert werde.

In den USA wird inzwischen ‚joint legal custody‘ und ‚joint physical custody‘ unterschieden. Ersteres bedeutet, daß das Kind bei einem Elternteil – meistens der Mutter – lebt, und der andere wichtige Entscheidungen mittreffen kann. Im zweiten Fall versorgen die Eltern abwechselnd jeweils für einen bestimmten Zeitraum das Kind, wobei sich dieses jeweils in der Wohnung des versorgenden Elternteils aufhält. Zwar hat sich der Prozentsatz der Kinder aus geschiedenen Ehen, die bei ihrem Vater leben, in den USA leicht erhöht – dies gilt auch für die Bundesrepublik –, wobei es sich vor allem um Kinder zwischen sechs und 15 Jahren handelt (Furstenberg/Cherlin, S. 57). Doch haben diese Väter immer noch Seltenheitswert. Die meisten Kinder, für die gemeinsame rechtliche Verantwortung besteht, le-

ben bei der Mutter und werden ausschließlich von ihr versorgt.

Die Zuständigkeiten in Nachscheidungsfamilien bezüglich der Versorgung der Kinder entsprechen denen vor der Scheidung. Die Mütter sind weiterhin die wichtigsten, wenn nicht die ausschließlichen Pflegepersonen (Furstenberg/Cherlin, S. 57). Nur 9% der geschiedenen Eltern kooperieren, d.h. sie teilen sich die tatsächliche Versorgung der Kinder (Furstenberg/Cherlin, S. 71). Es handelt sich – ebenso wie in der BRD – um Familien aus der Mittelschicht, vor allem aus akademischen Kreisen. „Es ist durchaus möglich, daß die Zahl kooperierender Eltern weiter anwächst, denn das Sorgerecht, so wie es heute gehandhabt wird, fördert ja denn Gedanken beiderseitiger Verantwortung. Dennoch bezweifeln wir, daß das kooperative Muster jeweils zum typischen Muster in Folge der Auflösung der Ehe werden wird. Vor allem glauben wir nicht, daß die gemeinsame Versorgung jemals größere Verbreitung finden wird, als sie heute vorhanden ist.“ (Furstenberg/Cherlin, S. 72). Das ändert sich nach Meinung der Autoren auch dann nicht, wenn die Eltern an einer gemeinsamen Beratung teilnehmen.

Ebenso wie in der BRD befindet sich in den USA der Vaterschaftskult auf dem Höhepunkt. Immer mehr Väter sind bei der Geburt anwesend, und einige Väter beteiligen sich an der Betreuung ihrer Kinder. Die Autoren weisen jedoch nach, daß mehr geredet als getan wird. Die Angaben, die Väter mit joint legal custody bei Befragungen machten, stimmten mit ihrem tatsächlichen Verhalten nicht überein. Während viele Väter angaben, ihre Kinder zu versorgen, viel Zeit mit ihnen zu verbringen, sie oft zu sehen, finanziell gut unterstützen zu wollen, stellte sich heraus, daß sie es tatsächlich jedoch nicht taten.

Eine unlängst im Staat Wisconsin erfolgte Aktenanalyse von joint legal custody und alleiniger elterlicher Sorge der Mutter im Vergleich ergab keinen Unterschied bei den Unterhaltszahlungen.

Vor allem bezüglich der Wechselwirkung von joint legal custody und Kindeswohl enthält die Veröffentlichung von Furstenberg und Cherlin aufschlußreiche Ergebnisse. Ausschlaggebend dafür, wie den Kindern die Anpassung an das durch die Scheidung veränderte Leben gelingt, ist, wie die Mutter, bei der sie in der Regel leben, ihre elterlichen Aufgaben erfüllt, d.h. wie es ihr gelingt, Erwerbs- und Familienleben zu vereinbaren. Ein zweiter entscheidender Faktor für das Wohlbefinden der Kinder ist das Konfliktniveau zwischen Mutter und Vater.

Die Feststellung der Wallerstein-Studie, daß Kinder, die ihren Vater regelmäßig sahen, besser mit ihrem Leben zurechtkamen, hat sich nicht bestätigt. nach dem NSC war der Umfang des Kontaktes, den

die Kinder zu ihren Vätern hatten, von unwesentlichem Einfluß auf ihr Wohlbefinden (Furstenberg/Cherlin, S. 115). Auch Kinder, die ihren Vater regelmäßig sahen, ein sehr enges Verhältnis zu ihm hatten, zeigten keine Unterschiede gegenüber anderen Kindern. Sie waren auch nicht erfolgreicher als diejenigen, die nur geringen und unregelmäßigen Kontakt zum biologischen Vater unterhielten und kein vertrautes Verhältnis zu ihm hatten.

In erster Linie die ökonomische Situation der Mutter wirkt sich auf die Chancen der Kinder auf Anpassung an die veränderte Situation aus. Nach einer in allen Bundesstaaten der USA durchgeführten Untersuchung in den 70er Jahren müssen Frauen in dem Jahr, das auf die Trennung folgt, im Durchschnitt einen Einkommensrückgang von rund 30% hinnehmen, während das Einkommen der geschiedenen Männer um 15% steigt. Erst durchschnittlich fünf Jahre nach Auflösung der Ehe erreichen geschiedene Frauen und ihre Kinder den Lebensstandard, der vor der Scheidung bestand (Furstenberg/Cherlin, S. 83, 86). Viele getrennt lebende und geschiedene Frauen existieren jahrelang an oder sogar unterhalb der Armutsgrenze, es sei denn, sie heiraten wieder (Furstenberg/Cherlin, S. 87). Der Einkommensverlust geht gewöhnlich mit einer Fülle weiterer Veränderungen, z.B. Umzug, einher. Vor allem sind geschiedene Frauen länger pro Tag erwerbstätig als sie es in der Zeit der Ehe waren.

Offizielle Statistiken in den USA für 1978 zeigen, daß in diesem Jahr nur 10% der geschiedenen Frauen

für sich selbst Unterhalt erhielten (Furstenberg/Cherlin, S. 92). Zwei Fünftel aller ehemals verheirateten Väter zahlten keinen Kindesunterhalt. Auch hier klaffen Anspruch und Wirklichkeit auseinander, denn viele Väter äußern die Meinung, daß sie zur Zahlung eines angemessenen Beitrages zum Unterhalt ihrer Kinder herangezogen werden sollten.

Einige Mütter bestehen auch von sich aus nicht auf Unterhaltszahlungen, weil sie z.B. nicht Energie und Ausdauer genug besitzen, eine bindende Absprache mit dem Vater durchzusetzen, oder weil sie sich vom Rechtssystem einschüchtern lassen. Untersuchungen von Leonore Weitzmann und Terry Arendell belegen, daß Männer und ihre Anwälte – ganz anders als die Frau – die Betreuung und Versorgung der Kinder als Teil eines Verhandlungspaketes betrachten, in dem Besitz-, Vermögens- und Unterhaltsfragen zusammengeschürt sind (Furstenberg/Cherlin, S. 95). Frauen sind dagegen häufig bereit, bei den ökonomischen Fragen einen Kompromiß zu schließen, damit sie die elterliche Sorge bekommen.

Die Gerichte stehen, wenn es um Unterhaltsfragen geht, eher auf der Seite der Väter. Amerikanische RichterInnen, denen eine Reihe hypothetischer Fälle vorgelegt wurde, zeigten weit weniger Verständnis für die ökonomische Situation von Kindern als für die ökonomischen Bedürfnisse von Vätern. Das US-amerikanische Rechtssystem plazierte damit die Väter an erster Stelle vor die Kinder und Mütter – anders als die Britischen RichterInnen. Auch in der Bundesrepublik Deutschland können die Väter mehr Mitgefühl und Verständnis für ihre finanziellen Belange bei den RichterInnen erwarten als die Kinder und Mütter, wie mir aus meiner langjährigen Tätigkeit als Anwältin in Unterhalts- und Scheidungsprozessen etc. bekannt ist. Die Frage, weshalb die Väter nur geringe oder gar keine Unterhaltszahlungen leisten, beantworten die Autoren Furstenberg und Cherlin wie folgt: „Weil sie damit durchkommen.“ (Furstenberg/Cherlin, S. 97).

Die gemeinsame Versorgung durch die Eltern nach der Scheidung ist für Kinder nicht notwendig vorteilhafter. Nach der Untersuchung der Stanford University sprachen Eltern, die beide die Kinder regelmäßig sahen, mehr miteinander und regelten mehr Dinge gemeinsam. Sie stritten aber ebenso wegen der Kinder wie Geschiedene, deren Kinder ständig beim gleichen Elternteil lebten. Die Kinder, deren Eltern sich die Versorgung teilten, waren nicht besser angepaßt als die Kinder aus den Familien, in denen die Mutter die Versorgung allein leistete. Diese Kinder sind vielmehr in einem größeren Maß Konflikten zwischen den Eltern ausgesetzt und befinden sich in einem ständigen Loyalitätskonflikt mit den Eltern (Furstenberg/Cherlin, S. 118 ff.).

Offizielle Befragungen von getrennt lebenden und geschiedenen Müttern haben ergeben, daß nur etwa die Hälfte aller unterhaltspflichtigen Väter den vollen Unterhalt zahlt (Furstenberg/Cherlin, S. 152). Zudem sind die festgesetzten Unterhaltsbeträge in der Regel bescheiden. Furstenberg und Cherlin kommen zu der richtigen Schlußfolgerung, daß in erster Linie mehr getan werden muß, um die nachteiligen Folgen der Scheidung für die Kinder zu reduzieren, d.h. daß man diesen Kindern und ihren sorgeberechtigten Müttern ganz direkt zu Hilfe kommen muß. Dazu gehört vorrangig, eine Verschlechterung der finanziellen Situation der Mütter nach der Scheidung zu verhindern und den vom Vater zu zahlenden Kindesunterhalt zu erhöhen sowie der sorgeberechtigten Mutter eine Beihilfe zum Kindesunterhalt zu zahlen. Daneben werden Verbesserungen im Bereich des Arbeitsplatzes von Müttern kleiner Kinder empfohlen. Die Vorschläge zur Verbesserung von Unterhaltsleistungen reichen von automatischer staatlicher Einziehung des Unterhalts vom Gehalt des Vaters bis zur Unterhaltssicherung (Furstenberg/Cherlin, S. 168). Der staatliche Zuschuß zur Kinderbetreuung soll ein Ausgleich dafür sein, daß die Kosten für Kindergarten und Kinderbetreuung – ebenso wie in der BRD – in den USA von den Müttern allein aufgebracht werden müssen.

„Geteilte Familien“ ist insgesamt ein lesenswertes Buch, in den Forschungsergebnissen erfreulich sachlich, in den Schlußfolgerungen allerdings nicht frei von Ideologien und Widersprüchen. Bemerkenswert ist vor allem das Nachwort von Ludwig Salgo, der sich explizit gegen die Einführung der gemeinsamen elterlichen Sorge als Regelfall ausspricht.

Er warnt vor einer Abschaffung der gesetzlichen Regelung der elterlichen Sorge im Scheidungsverbund von Amts wegen und einem blinden Vertrauen in die elterliche Konfliktregelungskompetenz. „Deregulierung‘ oder ‚Privatisierung des Familienrechts‘ sind in unserer sozialstaatlich geprägten Verfassungsordnung die falschen, weil unzulässigen Stichworte ...“ (Furstenberg/Cherlin, S. 213). Gerade auch in der Eltern-Kind-Beziehung ist eindeutige Zuständigkeit und Klarheit von Bedeutung. Ohne aktive gemeinsame elterliche Verantwortung und flankierende sozialpolitische Maßnahmen wird dem Interesse der Kinder nicht Rechnung getragen. Die Tatsache, daß die Kindeseltern nun nicht mehr zusammen sind, soll nicht verleugnet werden. Der Gesetzgeber dürfe sich nicht zu weit von den Realitäten entfernen.

Auch Marlene Stein-Hilbers kritisiert in ihrem Buch „Wem gehört das Kind?“ die rechtspolitischen Forderungen nach Stärkung von Vaterrechten. Die

Forderung, sich Vaterschaft – auch im Rechtssinne – zu erarbeiten (Stein-Hilbers, S. 221), setze sich rechtlich nicht durch. Die Arbeit von Frauen für Kinder werde unsichtbar und für rechtlich belanglos erklärt. Biologie und Gefühl bestimmten die rechtliche Kodifizierung des Eltern-Kind-Verhältnisses und nicht Verantwortung, die sich in Taten zeigt.

Die Lektüre dieses Buches, das die Eltern-Kind-Beziehungen aus soziologischer, historischer, psychologischer und z.T. auch rechtlicher Sicht beleuchtet, ist für alle FamilienrechtlerInnen, MitarbeiterInnen der Jugendämter etc. unabdingbar. Interessant ist vor allem die Auseinandersetzung mit den sozialwissenschaftlichen Analysen der überhöhten Bedeutung der biologischen Vaterschaft (Stein-Hilbers, S. 121 ff.). Die Autorin weist nach, daß die Ausrichtung dieser Forschungen auf ein positiv bewertetes Kernfamilien-Modell eine spezifische Auswahl der Untersuchungsfragen wie der Erhebungsmethoden zur Folge hatte und daß die Auswertung und Gewichtung der erzielten Ergebnisse mit zahlreichen ideologischen Verzerrungen behaftet ist. Nicht die Vaterabwesenheit, sondern die finanzielle und soziale Schlechterstellung alleinerziehender Mütter bestimmt die Entwicklungsbedingungen der Kinder (Stein-Hilbers, S. 125).

Die Situation der Mütter wird im Fall der regelmäßigen gemeinsamen elterlichen Sorge noch dadurch erheblich erschwert werden, daß ihnen die Darlegungs- und Beweislast für eine Gefährdung des Kindeswohls auferlegt wird, falls sie die alleinige Sorge beantragen. Diese hohen Anforderungen werden zwangsläufig eine Verschärfung der Sorgerechtsverfahren mit sich bringen, die auch eine erhebliche zusätzliche Belastung für die Kinder bedeutet.

Welche „Symbolwirkung“ die angestrebte gesetzliche Änderung auf Frauen und Mütter haben wird, wird nicht bedacht, der Verstoß, den diese Regelung gegen Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz darstellt, wird nicht einmal angedacht.

Männern Rechte ohne die dazugehörigen Pflichten einzuräumen, motiviert diese nicht zu Verhaltensänderungen, da dazu keine Notwendigkeit besteht. Viel eher sind Verpflichtungen geeignet, Geschlechterrollen und bestehende Verhaltensweisen in Bezug auf tagtägliche Versorgung des Kindes aufzubrechen und Frauen zu entlasten, damit sie den ihnen zustehenden Platz im öffentlichen- und Erwerbsleben einnehmen können. Deshalb war auch Konsens aller Frauen sowohl der Regierungs- als auch Nichtregierungsorganisation auf der Weltfrauenkonferenz in Peking 1995, zur Entlastung der Frauen Männern mehr Pflichten im reproduktiven Bereich zuzuweisen.

Alexandra Goy